

Schmerzensgeld – Premium – bei bestimmten Verletzungen

Soweit gesondert vereinbart gilt auch folgende geschriebene Bedingung:

1. Voraussetzungen für die Leistung:

- 1.1 Die versicherte Person hat einen Unfall gemäß Ziffer 1 der Allgemeinen Unfall- Versicherungsbedingungen (AUB) erlitten, der zu einer der unter Ziffer 4 dieser Besonderen Bedingungen aufgeführten Gesundheitsschädigung geführt hat.
- 1.2 Das Vorliegen einer unter Ziffer 4 dieser Besonderen Bedingungen genannten Verletzung muss uns durch einen objektiven, am Stand medizinischer Erkenntnisse orientierten, ärztlichen Bericht nachgewiesen werden.
- 1.3 Tritt der Tod unfallbedingt innerhalb von 72 Stunden nach dem Unfall ein, besteht kein Anspruch auf Schmerzensgeld.
- 1.4 Der Anspruch auf Schmerzensgeld entsteht nach Eintritt des Unfalles. Er muss innerhalb von drei Monaten nach ärztlicher Feststellung geltend gemacht werden und erlischt nach Ablauf eines Jahres vom Unfalltag an gerechnet.

2. Art und Höhe der Leistung

- 2.1 Wir erbringen die Leistung gemäß der unter Ziffer 4 dieser Besonderen Bedingungen aufgeführten Schmerzensgeldtabelle. Die Höhe der Leistung richtet sich – unter Ausschluss des Nachweises eines höheren oder geringeren Betrages – nach dem in der Tabelle festgelegten Betrag der für Schmerzensgeld versicherten Summe.
- 2.2 Hat der Unfall zu mehreren der in der Schmerzensgeldtabelle aufgeführten Verletzungen geführt, richtet sich die Höhe der Leistung nach der eingetretenen Verletzung, für die in der Tabelle der höchste Betrag festgelegt ist.
- 2.3 Die unter Ziffer 4 dieser Besonderen Bedingungen angegebenen Beträge basieren auf einer Grundversicherungssumme von 6.000 Euro. Wurde mit uns eine höhere Summe vereinbart, erhöhen sich die Entschädigungsbeträge im gleichen Verhältnis.
- 2.4 Bestehen für die versicherte Person bei uns mehrere Unfallversicherungen, ist die Höchstleistung für die jeweilige Gesundheitsschädigung Gesundheitsschädigung aus allen Verträgen zusammen auf die 4-fache Leistung begrenzt.

3. Sonstige Bestimmungen

- 3.1 Die Versicherungssumme nimmt an einer für andere Leistungsarten vereinbarten planmäßigen Erhöhung beziehungsweise eines Zuwachs von Leistung und Prämie nicht teil.
- 3.2 Die Versicherung des Schmerzensgeldes endet mit Ablauf des Versicherungsjahres, in dem die versicherte Person das 65. Lebensjahr vollendet hat.
- 3.3 Dieser Versicherungsschutz kann unabhängig von den anderen vereinbarten Leistungsarten von beiden Vertragspartnern entsprechend den Bestimmungen der Ziffer 10.2; 10.3 und Ziffer 10.4 AUB selbständig gekündigt werden.

4. Schmerzensgeldtabelle

Frakturen

Frakturen im Sinne dieser Besonderen Bedingungen sind vollständige Knochenbrüche (Kontinuitätsunterbrechung eines Knochens unter Bildung von Fragmenten). Unvollständige Frakturen sind Grünholzfrakturen, Epiphysensprengungen, Fissuren, Infraktionen, Knochenabscherungen und -absprengungen.

Nicht versichert sind Zahnfrakturen.

Für Re-Frakturen erhalten Sie nur dann das entsprechende Schmerzensgeld, wenn seit Eintritt der ursprünglichen Fraktur mindestens ein Jahr vergangen ist.

Band- und Sehnenrupturen

Band- und Sehnenrupturen im Sinne dieser Besonderen Bedingungen sind vollständige Zerreißen von stabilisierenden Bandstrukturen und vollständige Zerreißen von Sehnen sowie vollständige knöcherne Bandausrisse.

Nicht unter den Versicherungsschutz fallen Teilrupturen, Meniskusrisse, Muskel- und Muskelfaserrisse.

Für Re-Rupturen erhalten Sie nur dann das entsprechende Schmerzensgeld, wenn seit Eintritt der ursprünglichen Ruptur mindestens ein Jahr vergangen ist.

4.1 Kopfverletzungen		
	Ein-/ mehrfache Brüche	Offene Brüche
Schädeldachfraktur ohne Hirnbeteiligung	500 Euro	1.000 Euro
Gesichtsschädelfraktur ohne Nasenbein	500 Euro	1.000 Euro
Schädelhirntrauma dritten Grades (SHT III)	6.000 Euro	
Schädelhirntrauma zweiten Grades (SHT II)	1.500 Euro	
4.2 Augenverletzungen		
Verlust oder vollständige Erblindung eines Auges		6.000 Euro
Augapfelprellung mit Einblutung in den Glaskörper		800 Euro

4.3 Obere Gliedmaßen (ohne Hände)		
	Ein-/ mehrfache Brüche	Offene Brüche
Oberarmkopffraktur, Oberarmschafffraktur Fraktur großer Oberarmhöcker (Tuberculum majus) Fraktur kleiner Oberarmhöcker (Tuberculum minus)	1.000 Euro	2.000 Euro
Unterarmschafffraktur (Speichen- oder Ellenfraktur)	500 Euro	1.000 Euro
Amputation ab Handgelenk	6.000 Euro	
Vollständige Zerreißung von stabilisierenden Bandstrukturen (Bandrupturen) und vollständige Zerreißungen von Sehnen – Schulterreckgelenksprengung Tossy II und Tossy III, – Bizepssehnenruptur	500 Euro	
Nicht unter den Versicherungsschutz fallen Teilrupturen, Muskel- und Muskelfaserrisse		
4.4 Hände		
	Ein-/ mehrfache Brüche	Offene Brüche
Handgelenksfraktur (distale Radiusfraktur)	1.000 Euro	2.000 Euro
Mittelhandfraktur	250 Euro	500 Euro
Handwurzelknochenfraktur (Kahn-, Mond-, Dreiecks-, Erbsenbein, großes und kleines Viereckbein, Kopfbein, Harkenbein)	250 Euro	500 Euro
Daumenfraktur	400 Euro	800 Euro
Zeigefingerfraktur	250 Euro	500 Euro
Frakturen der übrigen Finger	150 Euro	300 Euro
Vollständige Zerreißung von Streck- oder Beugesehnen	250 Euro	
Nicht unter den Versicherungsschutz fallen Teilrupturen, Muskel- und Muskelfaserrisse		
Vollständiger Verlust des Daumens im Grundgelenk	1.500 Euro	
Vollständiger Verlust des Daumens im Endgelenk	800 Euro	
Vollständiger Verlust des Zeigefingers im Grundgelenk	1.000 Euro	
Vollständiger Verlust des Zeigefingers im Mittelgelenk	750 Euro	
Vollständiger Verlust des Zeigefingers im Endgelenk	500 Euro	
Vollständige Amputation des Mittel-, Ring- oder kleinen Fingers im Grundgelenk	500 Euro	
Vollständige Amputation des Mittel-, Ring- oder kleinen Fingers im Mittelgelenk	300 Euro	
Vollständige Amputation des Mittel-, Ring- oder kleinen Fingers im Endgelenk	200 Euro	
4.5 Wirbelsäule (Hals-, Brust- und Lendenwirbelsäule mit Kreuz- und Steißbein)		
	Ein-/ mehrfache Brüche	Offene Brüche
Fraktur eines Wirbelkörpers	500 Euro	1.000 Euro

Fraktur von mindestens zwei Wirbelkörpern	1.500 Euro	3.000 Euro
Rückenmarksverletzung mit kompletter Querschnittslähmung	6.000 Euro	
Rückenmarksverletzung mit incompletter Querschnittslähmung	3.000 Euro	
4.6 Becken (ohne Kreuz- und Steißbein)		
	Ein-/ mehrfache Brüche	Offene Brüche
Typ 1 Stabile Beckenringfrakturen, z. B. isolierte, einseitige aber auch beidseitige nicht dislozierte vordere Beckenringfraktur	1.300 Euro	2.600 Euro
Typ 2 und 3 Beckenringfrakturen mit Instabilität, z. B. Dislozierte doppel- seitige vordere oder hintere Beckenringfraktur mit und ohne Symphysensprengung oder einseitige vordere Beckenringfraktur mit Symphysensprengung oder ISF Sprengung etc.	2.000 Euro	4.000 Euro
4.7 Untere Gliedmaßen (ohne Füße)		
	Ein-/ mehrfache Brüche	Offene Brüche
Oberschenkelfrakturen – Oberschenkelhals- und Oberschenkelchaftfraktur – Fraktur großer Rollhügel (Trochanter major)	1.500 Euro	3.000 Euro
Unterschenkelfraktur – Wadenbein- oder Schienbeinfraktur	1.300 Euro	2.600 Euro
Kniescheibenfraktur	500 Euro	1.000 Euro
Amputationen ab Fußgelenk	6.000 Euro	
Vollständige Zerreißung von stabilisierenden Bandstrukturen (Bandrupturen) und vollständige Zerreißungen von Sehnen – vordere/hintere Kreuzbandruptur – Innen-/Außenbandruptur – Achilles-/Patellasehnenruptur	800 Euro	
Nicht unter den Versicherungsschutz fallen Teilrupturen, Muskel- und Muskelfaserrisse		
4.8 Füße		
	Ein-/ mehrfache Brüche	Offene Brüche
Sprunggelenksfrakturen – Weber B und C – Weber A, Maisonneuve-Fraktur , Pilonfraktur	1.500 Euro 1.300 Euro	3.000 Euro 2.600 Euro
Mittelfußfraktur Fußwurzelfraktur (Sprung-, Fersen-, Kahn-, Keil- und Würfelbein)	400 Euro	800 Euro
Großzehenfraktur	250 Euro	500 Euro
Frakturen der übrigen Zehen	150 Euro	300 Euro
Amputation der Großzehe	500 Euro	
Amputation einer der übrigen Zehen	250 Euro	

Vollständige Zerreißung von stabilisierenden Bandstrukturen (Bandrupturen) und vollständige Zerreißung von Sehnen (Innen- und Außenbandrupturen, Syndesmosenruptur)	250 Euro	
Nicht unter den Versicherungsschutz fallen Teilrupturen, Muskel- und Muskelfaserrisse		
4.9 Frakturen (Brüche)		
	Ein-/ mehrfache Brüche	Offene Brüche
Vollständige Frakturen, die nicht in den Ziffer 4.1 bis 4.8 aufgeführt sind	250 Euro	500 Euro
unvollständige Frakturen gem. Ziffer 4	150 Euro	
vollständige Band- und Sehnenrupturen, die nicht explizit in den Ziffer 4.1 bis 4.8 aufgeführt sind	150 Euro	
4.10 Verbrennungen		
Verbrennungen ab 3. Grades von mindestens 10 % der Körperoberfläche		3.000 Euro
Verbrennungen ab 2. Grades von mindestens 20 % der Körperoberfläche		2.600 Euro
Verbrennungen ab 3. Grades von mindestens 50 % der Körperoberfläche		6.000 Euro
4.11 Innere Verletzungen		
Ruptur der Milz, Leber oder einer Niere		500 Euro
Verlust der Milz		1.500 Euro
Verlust einer Niere		3.000 Euro
Verlust beider Nieren		6.000 Euro
4.12 Sonstige Unfallfolgen		
Vollständiger Verlust der Stimme		6.000 Euro
Vollständiger Hörverlust auf beiden Ohren (Taubheit)		6.000 Euro